

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

20. Ausgabe vom 16. Mai 2012

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 21.05.2012
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Verbandsversammlung des Zweckverbands für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg
- ▼ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 des Zweckverbands für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ Sitzung des Kreistages am 21.05.2012

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am **Montag, 21.05.2012 um 09:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg**

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 3. Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtales und von Landschaftsteilen beiderseits der Würm („Würmtalschutzverordnung“) im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der Stadt Starnberg und der Gemeinde Gauting
2. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 3. Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der Gemeinden Krailing, Gauting und Gilching
3. Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayer. Naturschutzgesetzes; 22. Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ im Zusammenhang mit der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne „Windkraft“ der betroffenen Gemeinden und der Stadt Starnberg
4. Projekt: Einführung der elektronischen Akte (e-Akte) im Landratsamt Starnberg

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 19.04.2012 eine Baugenehmigung zum Neubau einer Mensa für die Grund- und Mittelschule auf dem Grundstück Fl.Nr. 697 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Stadt Starnberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Pfaffinger, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines

Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 08.05.2012 die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 16.07.1996 zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück [REDACTED] bis zum 22.04.2014 verlängert. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen

Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im **Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279** eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbands für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg hat am 15. März 2012 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Anlage für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen wurden dem Landratsamt Starnberg als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 2. Mai 2012 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen während des **ganzen Jahres innerhalb der Geschäftszeiten im Zimmer 4 des Rathauses der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2 in 82205 Gilching** zur Einsicht bereit.

Gilching, den 9. Mai 2012

Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Stefan Amon, Geschäftsführung

◆ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf
2.731.700,- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf
13.673.700,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 7.013.500,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandsatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung umzulegen ist, wird

- a) für die Realschule auf 307.800,- €
- b) für das Gymnasium auf 719.200,- €

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

- a) für die Realschule 70.795,- €
- b) für das Gymnasium auf 89.405,- €

festgesetzt.

Die Gesamtlage beläuft sich auf
1.187.200,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gilching, 9. Mai 2012

Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender



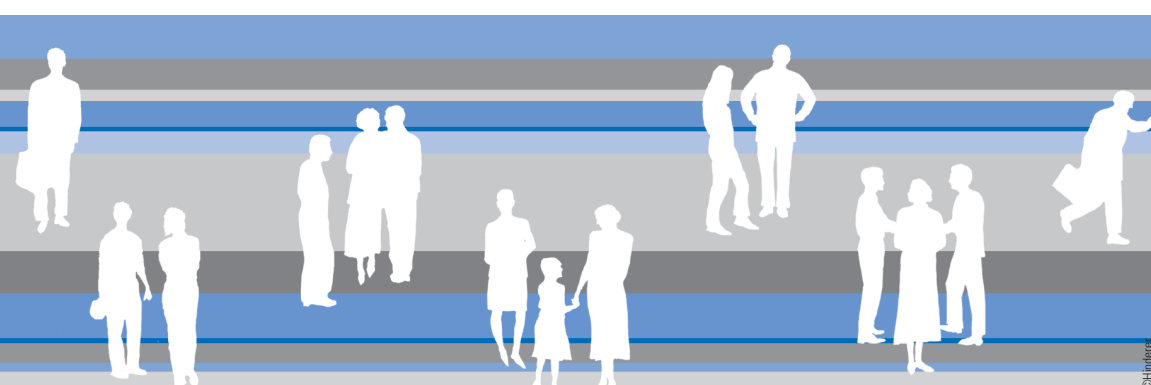
Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg • Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg • Telefon 08151 148 - 148
buergerservice@LRA-starnberg.de • www.landkreis-starnberg.de



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148 - 238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg